

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehren-
amtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen
herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414,415) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457); zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2020 (GVBL. S. 543) hat die Gemeinschaftsversammlung der VG „Geratal/Plaue“ am 07.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erhalten eine Aufwandsentschädigung. Durch diese sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag lt. § 3.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,00 €, die sich aus 92,00 € Grundbetrag und 30,00 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Martinroda, der Freiwilligen Feuerwehr Eigersburg und der Freiwilligen Feuerwehr Plaue erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (3) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren Rippersroda und Neusiß erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr VG Geratal/Plaue erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (5) Die Jugendwarte der Jugendfeuerwehren der VG Geratal/Plaue erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (6) Die Vertreter der Positionen nach (1), (2), (3), (4) und (5) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

Gerätewarte:

- | | |
|---|---------|
| (a) Die allgemeinen Gerätewarte | 50,00 € |
| (b) Atemschutzgerätewarte | 40,00 € |
| Ist der Gerätewart / Atemschutzgerätewart für mehr als eine Feuerwehr / Löschgruppe zuständig, erhöht sich der Grundbetrag um jeweils | 15,00 € |

Feuerwehrangehörige:

- | | |
|---|---------|
| (a) für die Alarm- und Einsatzplanung, | 33,00 € |
| (b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Funkwart), | 33,00 € |
| (c) für die statistische Datenerfassung | 33,00 € |
| (d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren | 33,00 € |
| Ist der Feuerwehrangehörige für mehr als eine Feuerwehr / Löschgruppe zuständig, erhöht sich der Grundbetrag um jeweils | 8,00 € |

(8) Bestellte Ausbilder in der VG „Geratal/Plaue“ 17,00 €/Unterrichtsstunde

(9) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3

Anerkennung des Ehrenamtes

- (1) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 100,00 € pro Jahr.
- (2) Anspruchsberechtigt nach Abs. 1 sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche an mindesten 40 Ausbildungsstunden im Jahr teilgenommen haben. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt eine anteilige Auszahlung.
- (3) Die Zahlung der Anerkennung erfolgt jährlich zur Jahreshauptversammlung.

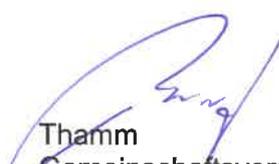
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 30.03.2020 der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ (Feuerwehrentschädigungssatzung) aufgehoben und ersetzt.

Geratal, 19.01.2023


Thamm
Gemeinschaftsvorsitzender

